

Positionspapier zur Reha-Schiedsstelle im SGB V

I. Ausgangslage

Kommt eine Vergütungsvereinbarung zwischen der Krankenkasse und der Rehabilitations- oder Vorsorgeeinrichtung nicht oder teilweise nicht zustande, wird ihr Inhalt auf Antrag einer Vertragspartei durch die Landesschiedsstelle nach § 111b festgesetzt. Nach Festsetzung einer Vergütung durch die Schiedsstelle haben die Vertragsparteien die Möglichkeit diesen Schiedsspruch vor dem Sozialgericht überprüfen zu lassen. Durch die Klageerhebung wird die Vollziehung des Schiedsspruches ausgesetzt. Klageverfahren in der 1. Instanz dauern derzeit zwei Jahre und mehr. Sofern auch diese Entscheidung in die nächste Instanz geht, vergehen weitere Jahre. Für diese Zeit erhält die Rehabilitations- oder Vorsorgeeinrichtung keine Vergütungssatzerhöhung und kann auch in den Folgejahren keine Vergütungsverhandlungen führen, da keine Basis für die Vergütung des Vorjahres vorliegt, geschweige denn eine Vereinbarung, die gekündigt werden kann. Eine schnelle Einigung, wofür die Schiedsstelle stehen soll, ist damit in keiner Weise gegeben. Im Gegenteil wird das Verfahren durch die Vorschaltung der Schiedsstelle verlängert.

Forderung

Damit Rehabilitations- oder Vorsorgeeinrichtungen in der Lage sind ihre Leistungen trotz Streitigkeiten über die Vergütungssatzerhöhung wirtschaftlich weiter erbringen zu können, bedarf es bei Klagen gegen die Schiedsstellenentscheidungen dringend einer Aussetzung der aufschiebenden Wirkung. Andernfalls müssen Rehabilitations- oder Vorsorgeeinrichtungen ihre Leistungen mehrere Jahre ohne eine Vergütungssatzerhöhung erbringen, was nicht zumutbar ist und zur Insolvenz der Einrichtungen führen wird. Ebenso muss hier bei einer Klage gegen den Schiedsspruch das Landessozialgericht in erster Instanz zuständig sein, um das Verfahren vor den Sozialgerichten abzukürzen.

II. Gesetzlicher Anpassungsbedarf:

§ 111b Abs. 1 SGB V wird um folgenden Satz ergänzt:

*„(1) Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam und die für die Wahrnehmung der Interessen der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auf Landesebene maßgeblichen Verbände bilden miteinander für jedes Land eine Schiedsstelle. Diese entscheidet in den Angelegenheiten, die ihr nach diesem Buch zugewiesen sind. **Klagen gegen die Entscheidungen der Schiedsstelle haben keine aufschiebende Wirkung.**“*

§ 29 Abs. 2 Nr. 1 SGG wird wie folgt geändert:

Die Landessozialgerichte entscheiden im ersten Rechtszug über

1. Klagen gegen Entscheidungen der Landesschiedsämter sowie der sektorenübergreifenden Schiedsgremien auf Landesebene und gegen Beanstandungen von Entscheidungen der Landesschiedsämter und der sektorenübergreifenden Schiedsgremien auf Landesebene nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 75 Absatz 3c, § 111b ~~Absatz 6~~, § 120 Absatz 4, § 132a Absatz 3 und § 132l Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der Schiedsstellen nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, der Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und des Schiedsgremiums nach § 113c Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und der Schiedsstellen nach § 81 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

...